

Rasen in der Wohnstraße

Wir sind kürzlich in eine Wohnstraße gezogen und gingen davon aus, dass die Mitbewohner den Status einer Wohnstraße respektieren. Nichts dergleichen. Die Straße hat einen Kinderspielplatz (ohne Zaun), der sehr oft benutzt wird. Die Anrainer und andere fahren 50km/h und mehr, nehmen keine Rücksicht auf Kinder, ältere Menschen und Fußgänger.

Meine sehr höflichen Versuche, Autofahrer und vor allem auch Fahrer von lauten, stinkenden Leichtmotorrädern auf den besonderen Status der Straße hinzuweisen, sind auf Unverständnis bis in zu brüsker Ablehnung gestoßen.

Die Polizei habe ich auch schon daraufhin angesprochen, aber wir sind uns einig, dass sich nur etwas ändert, wenn dies auch in den Köpfen passiert. Ein Unfall wäre der denkbar ungeeignetste Lernprozeß. Was tun? Für einen guten Rat wären wir Ihnen sehr dankbar.

Stefan Bartsch
e-mail

Dazu D.A.S.-Juristin Mag. Susanne Millwisch:

In Wohnstraßen ist der Fahrzeugverkehr grundsätzlich verboten. Davon ausgenommen sind der Straßendienst, die Müllabfuhr, der öffentliche Sicherheitsdienst und die Feuerwehr.

Erlaubt ist das Zu- und Abfahren, allerdings nur mit Schrittgeschwindigkeit, das sind circa vier bis zehn km/h.

Auch Leichtmotorräder müssen sich selbstverständlich an die Geschwindigkeitsbegrenzungen halten und dürfen in Wohnstraßen nur mit Schrittgeschwindigkeit fahren. Bei Überschreitungen besteht die Möglichkeit, Temposünder bei der Polizei anzuzeigen. Eine Alternative bieten sogenannte mobile Tempoanzeigen, die laut Studien eine Reduktion der Geschwindigkeit bewirken. Gemeinden können diese Tempoanzeigen bei der zuständigen Landesregierung bestellen. Weitere Möglichkeiten sind die Anbringung von Zusatztafeln durch die Bezirkshauptmannschaft, wie z.B. „Achtung! Spielende Kinder“ oder – ausdrücklich für Wohnstraßen vorgesehene – bauliche Maßnahmen wie Schwellen, Rillen oder Ähnliches, um die Einhaltung der Schrittgeschwindigkeit zu gewährleisten.

Sowohl Verkehrsschilder als auch Bodenmarkierungen dürfen nicht eigenmächtig aufgestellt oder angebracht werden, sondern müssen von der zuständigen Behörde verordnet werden. In Städten ist hierfür das Magistrat zuständig, auf dem Land die Bezirkshauptmannschaften.

Fahrrad-Zweierreihe?

Dürfen Fahrradfahrer überhaupt nebeneinander auf der Straße fahren? Wenn ja, wann und wo?

Werner Sedlacek
e-mail

Dazu D.A.S.-Juristin Mag. Susanne Millwisch:

Nebeneinander Rad fahren ist nur auf Radwegen (nicht auf kombinierten Geh/Radwegen) und in Wohnstraßen erlaubt. Außerdem bei Trainingsfahrten mit Rennrädern. Beim Nebeneinanderfahren muss jedenfalls der äußerste rechte Fahrradstreifen benutzt werden.

Der Gesetzgeber hat den Begriff Trainingsfahrten nicht näher definiert. Allerdings hat der Oberste Gerichtshof in einer Entscheidung ausgesprochen, dass eine Trainingsfahrt, im Unterschied zu einer bloßen „Vergnügungsfahrt“, eine Fahrt im Rahmen eines systematisch geplanten, pädagogisch fundierten und methodisch zielgerichteten Handlungsverlaufes zur Steigerung und Optimierung sportlicher Leistungen ist.

Als Kriterien für Trainingsfahrten sind insbesondere Verhältnisse maßgeblich, die mit jenen bei einer radsportlichen Veranstaltung vergleichbar sind – also zum Beispiel die Ausrüstung der Radfahrer oder die gefahrene Geschwindigkeit.